

19. Juni 2026

Kantonales Tiefbauamt, 8510 Frauenfeld

Politische Gemeinde Thundorf
Gemeindekanzlei
Hauptstrasse 10
8512 Thundorf

+41 58 345 79 36, jasmin.fux@tg.ch
Frauenfeld, 18. Juni 2026

Gesuch um Erhalt der Fussgängerstreifen bei der Sanierung der Hauptstrasse

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Juni 2026 und halten folgendes fest:

Der Fussgängerstreifen Nr. 9132 auf Höhe der Einmündung Friedbergstrasse soll mit der Sanierung der Hauptstrasse aufgehoben werden.

Der Fussgängerstreifen kann die Anforderungen eines gesicherten und unüberfahrbaren Wartebereichs nicht erfüllen. Fussgänger müssen im Bereich des Einlenkers auf die Fahrbahn treten.

Gemäss der VSS-Norm SN 640 241 des Schweizerischen Verbands der Strassen und Verkehrsfachleute (VSS, Ausgabe 2016-03) ist der Annäherungsbereich eine gegenüber der Fahrbahn baulich abgegrenzte Fläche (Ziff. 8). Des Weiteren dürfen Fussgängerstreifen nur angeordnet werden, wenn ein regelmässiger Querungsbedarf besteht (Ziff. 16). Sie sollten nur bei einem DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) ab 3000 Fahrzeugen angeordnet werden (Ziff. 17).

Ein Fussgängerstreifen muss mindestens folgende fünf Anforderungen erfüllen (Big Five), damit er sicher ist: Sichtverhältnisse, Fussgängerschutzinsel, Zweistreifigkeit, Beleuchtung, Fussgängerfrequenz. Falls der DTV unter 3000 Fahrzeugen pro Tag ist, reichen die Zeitlücken (oftmals mehr als 12 Sekunden) zwischen zwei Fahrzeugen genügend aus um eine Strasse auch ohne Fussgängerstreifen mit einem Gewinn an Sicherheit zu überqueren (Ziff. 2.1 der Empfehlung "Fussgängerstreifen" der Beratungsstelle für Unfall des Bundes [bfu], nachfolgend "bfu-Empfehlung" zitiert).

Eine Sanierung im Sinne einer Neuordnung oder Verschiebung des Fussgängerstreifens, sodass ein sicherer Wartebereich möglich ist, ist aufgrund des zu kurzen, einseitigen Trottoirs nicht umsetzbar.

Die Wegverbindungen für das Oberdorf in Richtung Schule / Zentrum oder Richtung Aufhofen sind aufgrund alternativer Wegverbindungen weiterhin gewährleistet.

2/2

Der Fussgängerstreifen Nr. 8961 im Bereich der Einmündung der Kirchbergstrasse soll im Zuge der Sanierung der Hauptstrasse ebenfalls aufgehoben werden.

Die erforderlichen Sichtweiten auf den nördlichen Annäherungs- bzw. Wartebereich sind heute nicht gewährleistet und können auch im Rahmen der geplanten Sanierung nicht normgerecht hergestellt werden. Zudem ist der südliche Wartebereich aufgrund der Zufahrt zur Gemeindeverwaltung überfahrbar und erfüllt die Anforderungen an einen sicheren Fussgängerübergang ebenfalls nicht.

Der Fussgängerstreifen auf der westlichen Seite der Einmündung Kirchbergstrasse bleibt bestehen. Dadurch können die wichtigsten Fusswegverbindungen weiterhin sichergestellt werden.

Zur Sicherstellung der Fussgängerlängsbeziehung zwischen Aufhofen und dem Zentrum von Thundorf wird der Fussgängerstreifen Nr. 9198 auf Höhe der Käsestrasse beibehalten.

Wir hoffen, dass die dargelegten Gründe für Sie nachvollziehbar sind. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kantonales Tiefbauamt
Ressortleiterin ~~Verkehrs~~anordnungen / Planungsgeschäfte



Jasmin Fux

Kopie an: - Intern (SCK, VA)